

Allgemeine Geschäftsbedingungen Logistik Zentrum Allgäu GmbH & Co. KG

Geschäftsbereich Medienlogistik (MLA)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für folgende Dienstleistungen, die nicht von einem Verkehrsvertrag nach Ziffer 2.1 der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) - soweit vereinbart — oder von einem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag erfasst werden.

Diese Dienstleistungen umfassen insbesondere die manuelle Be-, und Verarbeitung von Druckerzeugnissen und sonstiger Waren, die Konfektionierung, Kommissionierung, Banderolieren, Schneiden, Verpackung und Versand von Waren, die Warenkontrolle und Sortierung sowie die Nacharbeitung und sog. Lettershop-Leistungen.
- 1.2 Für Güterschäden, die während einer Lagerung, eines Warenumschlags oder eines Transports entstehen, gelten die ADSp als vereinbart.
- 1.3 Soweit die ADSp vereinbart sind, gehen diese Geschäftsbedingungen vor, wenn sich einzelne Klauseln widersprechen sollten oder ein Sachverhalt nicht einer Vertragsordnung zugeordnet werden kann.
- 1.4 Diese Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern.
- 1.5 Aufträge an das Logistik Zentrum Allgäu GmbH & Co. KG, sowie auch sonstige Lieferungen durch diese, werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Elektronischer Datenaustausch

- 2.1 Jede Partei ist berechtigt, Erklärungen und Mitteilungen auch auf elektronischem Wege zu erstellen, zu übermitteln und auszutauschen (elektronischer Datenaustausch), sofern die übermittelnde Partei erkennbar ist. Die übermittelnde Partei trägt die Gefahr für den Verlust und die Richtigkeit der übermittelten Daten.
- 2.2 Elektronisch oder digital erstellte Urkunden stehen schriftlichen Urkunden gleich.

3. Gegenleistung

- 3.1 Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Bei Änderung von Lohn- und Materialkosten zwischen Angebotsabgabe und Auftragserteilung oder nach Vertragsschluss kann jeder Vertragspartner die Neufestsetzung des Preises im Verhandlungswege verlangen. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- 3.2 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probedingungen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

- 3.3 Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Beilagen sind kostenfrei und rechtzeitig anzuliefern.
- 3.4 Vom Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferte oder übertragene Daten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Das Risiko von Mengen-, Größen-, Gewichts-, Aussehens- und ähnlichen Qualitätsabweichungen bei dem Vertragsergebnis aufgrund fehlerhaft übermittelter Daten trägt der Auftraggeber. Die Pflicht der Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Kopie der Ursprungsdateien für Zwecke der Bearbeitung anzufertigen.

4. Zahlung

- 4.1 Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teil-Lieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Wechsel werden nicht angenommen.
- 4.2 Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.
- 4.3 Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

5. Zahlungsverzug

- 5.1 Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung sowie sofortige Bezahlung aller Rechnungen, mit derer Bezahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen fällig. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

6. Lieferung

- 6.1 Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.2 Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
- 6.3 Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugsschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Ma-

terial) verlangt werden, es sei denn, der Verzug wurde vom Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

- 6.4 Sofern der Auftragnehmer bei der Erbringung logistischer Leistungen nach Ziffer 1.1 auch das Eigentum auf den Auftraggeber zu übertragen hat, so verbleibt das Eigentum beim Auftragnehmer bis zur vollständigen Zahlung.
- 6.5 Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Druckunterlagen, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

7. Leistungshindernisse, höhere Gewalt

- 7.1 Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer ihrer Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
- 7.2 Als Leistungshindernisse gelten Streiks und Aussperrungen, höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.
- 7.3 Im Falle einer Befreiung nach Ziffer 7.1 ist jede Vertragspartei verpflichtet,
die andere Partei unverzüglich zu unterrichten und
die Auswirkungen für die andere Vertragspartei im Rahmen des Zumutbaren so gering wie möglich zu halten.

8. Abnahme

Soweit eine Abnahme der Dienstleistungen durch den Auftraggeber zu erfolgen hat, kann diese durch Ingebrauchnahme, Weiterveräußerung oder Weiterbehandlung des Werkes, Ab- und Auslieferung an den Auftraggeber oder an von ihm benannte Dritte erfolgen. Soweit die Dienstleistungen nicht abnahmefähig sind, tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung.

9. Mängelanzeige

- 9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Mängel dem Auftragnehmer bei Abnahme unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen nach Erhalt der Ware anzuzeigen. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung, sofern die Anzeige den Auftragnehmer erreicht.
- 9.2 Mängel eines Teils bei Warenlieferungen berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

10. Mängelansprüche des Auftraggebers

- 10.1 Die Mangelhaftigkeit einer logistischen Leistung bestimmt sich nach dem Inhalt des Vertrages und den gesetzlichen Bestimmungen. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden vom Auftragnehmer nur übernommen, wenn diese im Vertrag im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

- 10.2 Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt.
- 10.3 Ist die logistische Leistung mangelhaft, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung. Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Neulieferung/Neuleistung steht in jedem Fall dem Auftragnehmer zu.
- 10.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine Nacherfüllung wegen der Art der Leistung nicht möglich, kann der Auftraggeber die ihm zustehenden Minderungs-, Rücktritts- und Schadensersatzrechte sowie Selbstvornahme wie folgt ausüben:
- 10.4.1 Macht der Auftraggeber Minderung geltend, ist diese auf den Wegfall der vereinbarten Vergütung für die einzelne, mangelbehaftete logistische Leistung begrenzt.
- 10.4.2 Macht der Auftraggeber das Rücktrittsrecht geltend, gilt dieses nur in Bezug auf die einzelne, mangelbehaftete Dienstleistung.
- 10.4.3 Schadensersatz statt der Leistung kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen von Ziffer 11 verlangen.
- 10.4.4 Bei Selbstvornahme ist der Anspruch des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz auf die vereinbarte Vergütung begrenzt.
- 10.4.5 Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

11. Haftung des Auftragnehmers

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet nur, wenn ihn ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die hieraus folgende gesetzliche und vertragliche Haftung des Auftragnehmers ist auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt sowie der Höhe nach
- 11.1.1 auf 20.000 Euro je Schadenfall,
- 11.1.2 bei mehr als vier Schadenfällen, die die gleiche Ursache haben oder die Herstellung/Lieferung mit dem gleichen Mangel behafteter Güter betreffen (Serenschaden), auf 100.000 Euro, unabhängig von der Zahl der hierfür ursächlichen Schadenfälle.
- 11.2. Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 11.3 Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht
- 11.3.1 für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
- 11.3.2 soweit gesetzliche Haftungsbestimmungen, wie z B das Produkthaftungsgesetz, zwingend anzuwenden sind.

12. Qualifiziertes Verschulden

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht

12.1 bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung

- wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer, seine leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen
- sonstiger Pflichten durch den Auftragnehmer oder seine leitenden Angestellten

12.1.1 soweit der Auftragnehmer den Schaden arglistig verschwiegen oder eine Garantie für

12.1.2 die Beschaffenheit der logistischen Leistung übernommen hat.

13. Verwahren, Versicherung

Sollen zur Wiederverwendung dienende Gegenstände, Halb- und Fertigerzeugnisse über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt und versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

14. Freistellungsanspruch des Auftragnehmers

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer drittschützender Vorschriften freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Anspruch des Dritten herbeigeführt.

15. Verjährung

15.1 Ansprüche wegen Mängeln der Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in einem Jahr.

15.2 Die Verjährung beginnt bei allen Ansprüchen mit Ablauf des Tages der Ablieferung, bei werkvertraglichen Leistungen mit Ablauf des Tages der Abnahme nach Ziffer 8.

15.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht

15.3.1 bei qualifiziertem Verschulden (Ziffer 12)

15.3.2 bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder

15.3.3 soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

16. Haftungsversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat seine Haftung nach Ziffer 11 bei der Allianz Versicherungs-AG versichert.

17. Eigentum, Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzungen freizustellen.

18. Datenverarbeitung

Für die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung von Daten und die Vermittlung von Adressen und deren Nutzung gilt entsprechend die gesetzliche Vorlage des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

19. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

20.1 Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung des Auftragnehmers, an die der Auftrag gerichtet ist.

20.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind oder diesen gleichstehen, der Ort derjenigen Niederlassung des Auftragnehmers, an die der Auftrag gerichtet ist, für Ansprüche gegen den Auftragnehmer ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.

20.3 Für die Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers zum Auftraggeber oder zu seinen Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten

21.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.